

RS Vwgh 1993/10/20 89/13/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1220;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs3;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist der in der Vermögenskomponente gegründete Ausstattungsanspruch grundsätzlich durch Hingabe von Vermögenswerten zu befriedigen und kann nicht als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden (Hinweis E 22.3.1991, 90/13/0290). Dies gilt auch dann, wenn Vermögenswerte (hier GmbH-Beteiligungen) zwar nicht "in natura" hingegeben werden können, wohl aber eine Veräußerung oder Belastung dieser Wirtschaftsgüter möglich ist. Vermögenswerte, die keinen Ertrag abwerfen und deren Verwertung dem Dotationspflichtigen ohne Beeinträchtigung seines Lebensstandards nicht zugemutet werden kann, haben bei der Bemessung der Dotationspflicht überhaupt außer Betracht zu bleiben (hier Wohnhaus der Familie; Hinweis EFSlg 38530, 41052 f, 48597 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130242.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at